

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Gesang Musiktheater, M.Mus.
Hochschule: Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
Standort: Frankfurt am Main
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien war aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat zunächst in einem Punkt (Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss) zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates (siehe unten "B. Abschließende Analyse...") erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats:

Auflage 1 zur Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StakV)

Im Akkreditierungsbericht, Seite 6, steht: "Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst gemäß § 3 Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesang Musiktheater (im Folgenden FSPO) 4 Semester."

Im Akkreditierungsbericht, Seite 6ff., steht: "Gemäß der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule gelten für den Studiengang die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (u.a. Eignungsprüfung, erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss), daneben müssen ausreichend Deutschkenntnisse (B2 GER oder Äquivalent) nachgewiesen werden. Außerdem sind für die Vorauswahl mehrere audiovisuelle Aufnahmen mit szenischem Vorgang, sowie eine audiovisuelle Aufnahme mit Motivationsbegründung einzureichen. Die Eignungsprüfung besteht aus zwei praktischen Teilen (ca. 10 bzw. ca. 25 Minuten), wobei Darbietungen des eingereichten Repertoires darzubringen sind sowie eventuell Übungen oder Improvisationen und ein Gespräch mit der Prüfungskommission." Ein bestimmter Umfang des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses wird nicht vorausgesetzt.

Der Akkreditierungsrat stellt dazu folgendes fest:

In § 8 Abs. 2 Satz 4 StakV ist festgelegt, dass bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren das Masterniveau abweichend mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird. In der Begründung zu § 8 Abs. 2 Satz 4 StakV steht jedoch: "Entsprechend der möglichen Gesamtregelstudienzeit von 6 Jahren (§ 3 Absatz 2) kann [Herv. AR] bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht werden."

Die in § 8 Abs. 2 StakV festgelegten Gesamtumfänge von konsekutiven Bachelor-/Masterkombinationen sind zunächst Planungsvorgaben für die Hochschulen, d.h. konsekutive Bachelor-/Masterkombinationen mit künstlerischem Kernfach an Kunst-/Musikhochschulen sind auf 360 ECTS-Leistungspunkte zu planen. Gemäß S. 15 des Akkreditierungsberichts "befindet sich die Hochschule [aktuell] in einem Qualitätsentwicklungsprozess, in welchem für Masterabschlüsse, die mit einer Gesamtpunktzahl von 360 ECTS-Punkten abschließen, sichergestellt werden soll, dass dieses Niveau gleichwertig für alle Absolvent:innen erreicht wird."

Der Akkreditierungsrat weist darüber hinaus darauf hin, dass die oben hervorgehobene "Kann-Regelung" nicht bedeutet, dass innerhalb einer konsekutiven Bachelor-/Masterkombination einer Hochschule das Masterniveau je nach Vorbildung der einzelnen Studierenden ohne weitere Voraussetzungen mal mit 300 ECTS-Leistungspunkten und mal mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird, sondern dass die Hochschule prinzipiell die Möglichkeit gehabt hätte, die konsekutive Bachelor-/Masterkombination auf 300 ECTS-Leistungspunkte zu planen.

Die Hochschule muss also zuerst festlegen, ob für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 oder 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden.

Entscheidet die Hochschule, dass, wie auf S. 15 des Akkreditierungsberichts angekündigt, für den

Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden, kann davon bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3 StudAkkV) Die Hochschule muss dazu im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass auch die Bewerberinnen und Bewerber, die unter Berücksichtigung des Erststudiums mit dem Masterabschluss weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erwerben würden, über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. Wie die Hochschule das macht, bleibt ihr überlassen. Neben der Belegung zusätzlicher Module vor dem oder parallel zum Masterstudiengang ("Auffüllen auf 360 ECTS-Leistungspunkte") sind dazu auch weitere Optionen (bspw. Durchführung einer Eignungsprüfung) denkbar.

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main überprüft dies bereits anhand einer Eignungsprüfung. Das entsprechende Verfahren wird auch umfangreich und transparent in der Eignungsprüfungsordnung beschrieben.

Jedoch muss die Hochschule festlegen, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte und entsprechend als Regelfall ein erster Studienabschluss im Umfang von 240 Leistungspunkten benötigt werden. Dies muss - wie bereits erwähnt - in der Eignungsprüfungsordnung oder an anderer geeigneter Stelle verbindlich verankert werden.

Ebenso muss das Verfahren zur Validierung des Kompetenzerwerbs im Vorfeld der Zulassung zu den Masterstudiengängen auch für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem ersten Studienabschluss von weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten verbindlich festgelegt werden. Bei entsprechender Qualifikation der Studierenden haben diese im Einzelfall eine rechtlich abgesicherte Grundlage, dass sie, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden, ihren Masterabschluss im vorliegenden Studiengang erreichen.

Zur Auslegung von § 8 Abs. 2 StakV sei an dieser Stelle auf FAQ 16.3. auf der Webseite der Stiftung Akkreditierungsrat verwiesen (vgl. <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>).

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass in einem anderen Verfahren der Hochschule, diese eine Stellungnahme zur avisierten Auflage eingereicht hat. Der Akkreditierungsrat begrüßt die von der Hochschule dort bereits angedachten Lösungen und bewertet diese als generell geeignet, um die Auflagenerfüllung zu erbringen. Der Akkreditierungsrat erteilt jedoch die Auflage, da die Umsetzung der Maßnahmen bisher noch nicht vollzogen wurde.

B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme:

Zur avisierten Auflage **zur Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StakV)**

In ihrer Stellungnahme teilt die Hochschule mit, dass die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule geändert worden sei. Die Änderung ergänzt für alle Masterstudiengänge den geforderten Umfang des vorausgehenden Bachelorstudiengangs in den studiengangsspezifischen Anlagen und lege darüber

hinaus in § 4 Abs. 3 fest, dass auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten oder 210 ECTS-Punkten in zweijährige Masterstudiengänge, die einen Bachelorabschluss von 240 ECTS-Punkten verlangten, zugelassen werden dürften, sofern sie die Eignungsprüfung bestünden.

Aus den Anlagen ergebe sich, welchen Umfang an ECTS-Punkten der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Abs. 1 Nr. 2 aufweisen müsse. Für künstlerische zweijährige Masterstudiengänge, für die ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit 240 ECTS-Punkten Zulassungsvoraussetzung sei, gelte, dass Bewerberinnen und Bewerber auch mit einem Bachelorabschluss mit weniger als 240 ECTS-Punkten zugelassen werden könnten, wenn sie in der Eignungsprüfung nachwiesen, dass sie über die für den Masterstudiengang erforderlichen Kompetenzen verfügten (§ 4 Abs. 3).

Weiter wird erläutert, dass die Beurteilungskriterien für jeden Studiengang in der Eignungsprüfungsordnung festgelegt seien und die Bewertungsgrundlage bildeten. Konkret sei für den Masterstudiengang Gesang Musiktheater in der Anlage Nr. 11 der Eignungsprüfungsordnung ergänzt worden, dass der vorausgehende erste Abschluss 240 ECTS-Punkte umfassen müsse.

Die Hochschule reicht sowohl die Änderungssatzung vom 27.10.2025 als auch die vollständige Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 12.12.2022 i.d.F. vom 27.10.2025 mit ein. Die Inkraftsetzung befindet sich derzeit in Umsetzung.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass die Hochschule gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StakV nachgewiesen hat, dass ein Bachelorabschluss mit 240 ETCS-Punkten Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Gesang Musiktheater ist. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit weniger als 240 ECTS-Punkten wird in der Eignungsprüfung von der Prüfungskommission geprüft, ob sie über die notwendigen Kompetenzen verfügen. Bewerberinnen und Bewerber, die die Kompetenzen nicht vollumfänglich nachweisen können, müssen die fehlenden Kompetenzen nach Zulassung in den Masterstudiengang in den entsprechenden Modulen nachholen und weisen mit deren erfolgreichem Abschluss die nötige Zulassungsvoraussetzung nach.

Der Akkreditierungsrat erteilt die avisierte Auflage daher nicht.

Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 12.12.2022 i.d.F. vom 27.10.2025 in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusehen.

